

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 17. Januar 2020 11:38

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Stellungnahme - Anhörung 1. Änderungsverordnung AwSV - Originalvorgang - Enthält Frist 17.1.2020

Az.: 104-62001-10 Hannover 17.01.2020

Sehr geehrter [REDACTED],

zum Referentenentwurf zur 1. Änderungsverordnung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 25.11.2019 wird wie folgt Stellung genommen:

Artikel 1, Ziffer 1

Es sollte die korrekte Stoffbezeichnung aus der Düngemittelverordnung (DüMV) in die AwSV übernommen werden. In §2 Buchstabe b) unter bb) sollte das Wort „Waschwässer...“, entsprechend der DüMV in „Stoffe aus der Abluftreinigung von Tierhaltungsanlagen“ geändert werden.

Artikel 1, Ziffer 20

Änderung in §37 Abs. 7 (neu): Hierin wird für bestehende Güllebehälter nach Umnutzung zu einem Gärrestlager innerhalb von 5 Jahren eine Umwallung gefordert. Dieses kann die Umwidmung in der Praxis deutlich hemmen, sollten Bodengegebenheiten/Standort dieses mittels Erdwall nicht ermöglichen. Ferner dürfte in einigen Fällen auch eine Umwallung mehrerer Gebäude/Hofanlagen erforderlich werden (aufgrund örtlicher Nähe). Diese Hemmnisse dürften in der Praxis durchaus relevant sein. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen Gülle/Gärrest ist nicht nachvollziehbar, zumal die Dichtigkeitsprüfung ohnehin in einem festen zeitlichen Raster (5 Jahre) erfolgt.

Vorschlag (1) für eine Streichung der Pflicht oder (2) alternativ: Prüfung der Machbarkeit einer Umwallung, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der wiederkehrenden Dichtigkeitsprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
[REDACTED]

- Referat 104 Nährstoffmanagement, Düngung,
Agrarumweltpolitik, Ökologischer Landbau -

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover
Tel.: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]